

§ 56 BOA (Brandenburg) — Bewegen von Fahrzeugen im Rangierdienst

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Beim Rangieren wird auf Sicht gefahren, mit Hindernissen im Rangierweg muß stets gerechnet werden. Jede Fahrt ist so vorsichtig auszuführen, daß Verletzungen von Menschen und Beschädigungen an Fahrzeugen, Ladungen und Anlagen vermieden werden.

(2) Rangierfahrten dürfen sich gegenseitig nicht gefährden.

Erfordert die örtliche Rangiertechnologie das gleichzeitige Rangieren mit mehreren Rangierabteilungen, haben sich die Rangierleiter vorher über die durchzuführenden Rangierfahrten zu verständigen. Das gilt auch für das Rangieren mit verschiedenartigen Rangiermitteln. In der Dienstordnung sind entsprechende Festlegungen zu treffen. Gleisbereiche der Anschlußbahn, die von bestimmten Triebfahrzeugen nicht befahren werden dürfen, sind örtlich zu kennzeichnen.

(3) Gleichzeitig zu bewegendende Fahrzeuge müssen untereinander gekuppelt sein, soweit sie nicht begedrückt werden sollen. Weitere Bestimmungen über das Kuppeln enthält die Anweisung Nr. 24 zur BOA - Kuppeln von Fahrzeugen -.

(4) Nur mit Zustimmung der Staatlichen Bahnaufsicht darf das Abstoßen und Ablaufenlassen von Wagen erfolgen. Hierfür gelten die Bestimmungen der Fahrdienstvorschriften. (5) Die Geschwindigkeit beim Rangieren darf

>

20 km/h beim Einsatz von Triebfahrzeugen,

5 km/h bei Verwendung der sonstigen Rangiermittel

nicht überschreiten. Höhere Geschwindigkeiten sind nur mit

Zustimmung der Staatlichen Bahnaufsicht zulässig. Die in der

Anschlußbahn zugelassenen Geschwindigkeiten sind in der Dienstordnung festzulegen und, soweit notwendig, zu signalisieren.

6) Beim Rangieren mit sonstigen Rangiermitteln sind neben den allgemeinen Grundsätzen des Rangierdienstes die Bestimmungen in der Anweisung Nr. 25 zur BOA - Rangieren mit sonstigen Rangiermitteln - zu beachten.

(7) Für das Rangieren mit Handseilwinden und Einradwagenschiebern gilt die Anweisung Nr. 26 zur BOA - Handseilwinden und Einradwagenschieber -.

(8) Für das Befahren von Normalspurgleisen und Weichen mit Halbmessern $R < 180$ m (auch Leitschienen- und Auflaufbogen) gilt die Anweisung Nr. 27

zur BOA - Befahren von Gleisbogen $R < 180\text{ m}$ -.

(9) Die Bestimmungen über Anhängemassen der Triebfahrzeuge und Bremsbesetzung enthält die Anweisung Nr. 28 zur BOA - Anhängemassen und Bremsbesetzung -.

Zitiervorschlag: § 56 BOA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BOA/56>